



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 6. April 1972

Teil II Nr.16

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 72	Anordnung Nr. Pr. 91 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse	177
15.2.72	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des „Wissenschaftlich-Technischen Beirats des Filmwesens der DDR“	180
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	180

Anordnung Nr. Pr. 91 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse

vom 17. März 1972

I.

Sortimentsabgrenzung

§ 1

(1) Exquisiterzeugnisse sind:

- Modellbekleidung (Einzelfertigung und Kleinstserien),
- Textil- und Konfektionserzeugnisse mit ausgeprägtem Luxuscharakter,
- gleichartiges Bekleidungszubehör,
- Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und andere Erzeugnisse — einschließlich Importe — mit Luxuscharakter.

Sie dürfen in bezug auf Dessin und modische Gestaltung nicht im allgemeinen modischen Sortiment im Angebot sein und müssen sich von diesem sichtbar abheben.

(2) Erzeugnisse, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen und als Exquisiterzeugnisse anerkannt werden, dürfen nur durch das volkseigene Produktions- und Handelsunternehmen „Exquisit“ — nachstehend PHU „Exquisit“ genannt — in den dafür bestimmten Verkaufseinrichtungen verkauft werden. Die Anerkennung als Exquisiterzeugnis erfolgt mit der Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises.

(3) Als Exquisiterzeugnisse gelten auch textile Flächengebilde und Leder, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß den Absätzen 1 und 2 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Hersteller und Verarbeiter festzulegen.

II.

Grundsätze der Preisbildung für Exquisiterzeugnisse

§ 2

(1) Die Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse werden durch den Mi-

nister und Leiter des Amtes für Preise unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Versorgung bestätigt.

(2) Die Bekanntgabe der bestätigten Preise an die Hersteller erfolgt mit Preisbewilligung durch das PHU „Exquisit“. Die Preisbewilligungen sind zu befristen und auf Produktionsmengen zu beschränken.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung der Betriebspreise und Einzelhandelsverkaufspreise für Exquisiterzeugnisse beim PHU „Exquisit“ folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Muster des Erzeugnisses,
- b) Angebotspaß 2fach,
- c) Kalkulation des Betriebspreises (ohne materiellen Anreiz) 2fach.

(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 3 sind von den Herstellern so rechtzeitig vorzulegen, daß die Preisbewilligung bei Vertragsabschluß vorliegt.

§ 3

Von den Herstellern können die zur Bestätigung vorzuschlagenden Betriebspreise

- a) auf der Grundlage der notwendigen Selbstkosten zuzüglich eines Gewinns in Höhe der nach den speziellen Preisbildungsbestimmungen geltenden Gewinnsätze oder
- b) nach den für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen

ermittelt werden. Bei Ermittlung der Betriebspreise nach Buchst. a ist die Kalkulation entsprechend der Anlage — Richtlinie zur Errechnung der Betriebspreise für Exquisiterzeugnisse — aufzustellen.

§ 4

(1) Für die Herstellung von Exquisiterzeugnissen wird den Produktionsbetrieben ein materieller Anreiz in differenzierter Höhe gewährt. Der materielle Anreiz ■ wird für das einzelne Erzeugnis bezogen auf die Bearbeitungskosten differenziert und als Zuschlag zum Betriebspreis gewährt. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt mit der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar—Februar—März 1972